

X. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 4. Juni 2007

Art. 19bis Abs. 1:

Die Schulgemeinde bietet den Schülern über Mittag bedarfsgerecht eine gesunde Verpflegung oder einen Aufenthaltsraum an, in dem diese eine mitgebrachte Verpflegung einnehmen können, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt.

Abschnitt I Ziffer 2:

Im Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 wird unter Anpassung an den Text ersetzt:¹

- a) «Schüler» durch «Schülerinnen und Schüler»;
- b) «Lehrer» und «Kindergärtnerin» durch «Lehrperson»;
- c) «Schulpsychologe» durch «Schulpsychologin oder Schulpsychologe»;
- d) «Schularzt» durch «Schulärztin oder Schularzt».

¹ Die Praxis der Redaktionskommission schliesst die geschlechtsneutrale Umformulierung eines Erlasses im Rahmen eines Nachtrags grundsätzlich aus (Richtlinie Nr. 12.1). Abschnitt I Ziff. 2 des X. Nachtrags zum Volksschulgesetz verlangt die geschlechtsneutrale Umformulierung des Volksschulgesetzes und damit eine Ausnahme von der Praxis der Redaktionskommission. Die Redaktionskommission stimmt dieser Ausnahme aus folgendem Grund zu:
Mit dem X. Nachtrag zum Volksschulgesetz wird der Kindergarten obligatorisch erklärt, damit der Kanton St.Gallen dem HarmoS-Konkordat beitreten kann. Den Kindergarten obligatorisch zu erklären setzt voraus, ihn als Typus der Volksschule zu bezeichnen, da ausschliesslich Schule i.e.S. unter das verfassungsrechtliche Grundschulobligatorium fallen kann (vgl. Botschaft der Regierung, S. 6). Wird der Kindergarten zur Schule, werden die Kindergarten-Lehrpersonen zu Lehrpersonen, ist also der bisherige gesetzliche Begriff "Kindergärtnerin" zu ersetzen. Im Einklang mit der Praxis der Redaktionskommission wäre für die Kindergarten-Lehrpersonen neu der gesetzliche Begriff "Lehrer" zu verwenden. Es ist indessen nicht vertretbar, einem Berufsstand, dem fast ausschliesslich Frauen angehören, durch gesetzgeberischen Akt eine männliche Berufsbezeichnung zuzuschreiben. Stattdessen ist der geschlechtsneutrale gesetzliche Begriff "Lehrperson" zu verwenden. Aus Gründen der sprachlichen Konsequenz sind auch die übrigen gesetzlichen Begriffe für Personen des Schullebens geschlechtsneutral zu formulieren.
Die vorliegende Ausnahme von der Praxis der Redaktionskommission ist spezifisch begründet. Sie hat keine präjudizielle Wirkung auf künftige Nachträge zu anderen Erlassen.